

Geschäftszeichen V A 15  
Bearbeitung Evelyn Kubsch  
Zimmer 6A24  
Telefon (030) 90227 5394  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5031  
E-Mail [evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de](mailto:evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de)

27.02.2020

## Information

### Masernschutzgesetz: Verpflichtende Impfung – derzeitiger Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen informieren wir Sie über den aktuellen Stand zur Umsetzung des zum 1.3.2020 in Kraft tretenden Masernschutzgesetzes in Bezug auf die Kindertagespflege.

Es wird dabei Bezug genommen auf Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit.

### Für Tagespflegepersonen

1. Alle Kindertagespflegepersonen, die am 1.3.2020 als Kindertagespflegeperson tätig sind und nach 1970 geboren wurden, müssen dem Jugendamt bis zum 31.7.2021 einen Nachweis einer Masernschutzimpfung oder einer Immunität gegen Masern aufgrund einer durchlebten Erkrankung – Titerbestimmung - erbringen. Die Impfung wird von den Krankenkassen übernommen. Personen, die aufgrund einer persönlichen Unverträglichkeit oder aus anderen Gründen nicht geimpft werden können, müssen dies mit einem Attest nachweisen (Kosten trägt die Kindertagespflegeperson). Neue Tagespflegepersonen haben den Impfschutz/ die Immunität mit dem ärztlichen Attest, das für die Eignungsprüfung notwendig ist nachzuweisen.
2. Für alle Kindertagespflegepersonen, die vor 1971 geboren sind, entfällt der Nachweis (Bestandsschutz).

3. Praktikanten oder andere Hilfskräfte, die in der Kindertagespflegestelle tätig sind, unterliegen ebenfalls diesen Bestimmungen, wenn sie länger als 4 Wochen tätig sind (siehe 1.).
4. Für Familienangehörige und eigene Kinder der Kindertagespflegeperson ist die Verpflichtung zur Impfung bzw. des Nachweises noch nicht geklärt.
5. Weist eine Kindertagespflegeperson trotz Aufforderung keine Impfung, Masernimmunität oder Unverträglichkeit nach, kann das ein Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt zur Folge haben und zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.
6. Eltern von Kindertagespflegekindern müssen keinen Impfschutz nachweisen.

### **Für Kinder in Kindertagespflege**

1. Der Rechtsanspruch wird mit dem Nachweis oder dem Angebot eines Platzes erfüllt. Weisen die Eltern dann keinen Masernschutz nach, geht der Anspruch ins Leere.
2. Kinder, die am 1.3.2020 bereits in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, müssen bis zum 31.7.2021 eine Impfung nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Dies kann dazu führen, dass das Kind nicht mehr betreut werden kann (Entscheidung Gesundheitsamt).
3. Alle Kinder unter einem Jahr können aufgenommen werden, auch wenn keine Impfung vorliegt.
4. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Aufnahme mit dem ärztlichen Attest einen Impfnachweis (bzw. ärztlichen Nachweis der Kontraindikation – darf nicht geimpft werden) erbringen, sonst können sie nicht aufgenommen werden.

### **Aufgabe der Kindertagespflegeperson**

1. Nachweisprüfung bei Aufnahme:
  - unter einem Jahr – Aufnahme kann ohne Impfung erfolgen,
  - ab dem 1. Lebensjahr – Nachweispflicht,
  - ab dem 2. Lebensjahr Nachweis der 2. Impfung.
2. Nachweis erfolgt durch
  - ein ärztliches Attest
  - notfalls den Impfpass - Kopie als Nachweis: Impfbuch: 1. Seite und Seite 7 Spalte 2, (alle anderen Impfungen müssen auf der Kopie unkenntlich gemacht werden - Datenschutz) - Vergleich mit Original vornehmen, ablegen zum späteren Beweis, dass Nachweis erfolgt ist). Alle Impfbücher sind deutschlandweit gleich, also steht die Impfung immer an der gleichen Stelle (Gesundheitsämter werden noch eine Lokalisationshilfe geben). Ausländische Impfbücher sind unterschiedlich, hier kann nur das Gesundheitsamt eine Aussage treffen, d. h. Eltern müssen dort vorstellig werden.

- Der Datenschutz ist für diese Nachweispflicht aufgrund des Masernschutzgesetzes angepasst worden.
3. Weisen die Eltern keinen Impfschutz nach, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt melden. Das Gesundheitsamt kümmert sich um das weitere Vorgehen. Bußgeldverhängung ist nur eine Kann-Regelung und wird im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt. Kommen die Kindertagespflegepersonen der Meldepflicht nach, ist nicht mit einer solchen Maßnahme zu rechnen.
  4. Es gibt inzwischen ein Meldeformular von Seiten der Gesundheitsämter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Evelyn Kubsch

Anlagen:  
Impfkalender, Impfbuch Seite 7

Stand: Februar 2020

## **Informationen zur Nachweispflicht eines Masernschutzes in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Jugendhilfeeinrichtungen**

Die Bundesregierung hat mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen zum Schutz vor Maserninfektionen verankert. Hierzu zählt die Nachweispflicht eines Masernschutzes in bestimmten Einrichtungen, wie z.B. Kitas, Kindertagespflege oder Jugendhilfeeinrichtungen. Die Nachweispflicht gilt hingegen nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Ferienlager, Familienzentren oder vergleichbare Einrichtungen.

Die Neuregelungen treten am 1. März 2020 in Kraft. Alle Personen, die auch zuvor bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, haben einen Nachweis erst bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

### **1) Wer ist betroffen?**

Alle Kinder, die in einer Kita oder in der Kindertagespflege betreut werden und mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle betreuten Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die erste Impfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern.

Kinder unter einem Jahr können also ohne Nachweis aufgenommen werden. Die Leitungen müssen jedoch beachten, dass der jeweilige Nachweis bei Erreichen der o.g. Altersgrenzen vorliegen muss. Alle anderen Kinder dürfen ohne Nachweis nicht in Kita oder Kindertagespflege neu aufgenommen und betreut werden.

Auch alle Kinder und Jugendlichen, die länger als vier Wochen in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind bzw. in Obhut genommen werden, müssen innerhalb von vier weiteren Wochen einen Nachweis vorlegen.

Außerdem erfasst sind alle Personen, die nach 1970 geboren und in einer Kita, der Kindertagespflege oder einer Jugendhilfeeinrichtung tätig sind.

Eine genaue Definition, wann eine Person in einer Einrichtung „tätig“ ist, sieht das Gesetz nicht vor. Als Anhaltspunkt gilt, dass dies dann der Fall ist, wenn Personen regelmäßig, über einen gewissen Zeitraum (=mindestens vier Wochen) und jeweils nicht nur zeitlich vorübergehend (=nicht nur jeweils wenige Minuten) in der Einrichtung tätig sind.

Danach sind grundsätzlich auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst. Auch die Anbieter von Zuzahlungsangeboten werden als in der Einrichtung tätig zu bewerten sein. Nicht erfasst sind hingegen z.B. Caterer, die nur das Essen anliefern oder Eltern, die Ausflüge begleiten.

In Zweifelsfragen ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu empfehlen.

Wenn eine betroffene Person minderjährig ist, so ist derjenige für die Einhaltung der Nachweispflicht verantwortlich, dem die Sorge für diese Person zusteht (in der Regel die Eltern).

Personen, die nachweislich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen.

## 2) Verfahren der Nachweiserbringung

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- Impfnachweis (z.B. Impfausweis, ärztliche Bescheinigung)
- Immunitätsnachweis (ärztliches Zeugnis über Vorliegen einer Masernimmunität)
- Kontraindikationsnachweis (ärztliches Zeugnis über Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation)
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass dort bereits für die betreffende Person ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Dokumente in einer anderen Sprache oder Dokumente, aus denen der Impfstatus nicht eindeutig hervorgeht, müssen nicht anerkannt werden. Können die Betroffenen in diesen Fällen kein prüfbares Dokument nachreichen, ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (Kontaktadressen in der Anlage). Im Folgenden ein Beispiel für eine aus dem Impfausweis ermittelte Masernimpfung.

The image shows two pages of a vaccination record form. Page 6 (left) contains several vaccination stickers with handwritten dates and printed details. Page 7 (right) is a grid for recording vaccinations. A red arrow points to the 'Masern' column, and a red circle highlights the 'Unterschrift und Stempel des Arztes' area.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette)	Tetanus	Diphtherie	Perussis	Polio	Hämophilus influenzae b (Hib)	Hepatitis B	Masern, Mumps Polio (MMV)	Varizellen	Keuchhusten	Pneumokokken	Rotaviren	Influenza	HPV
12.01.2018	Prevenar 13® Ch.-B.: S30080 Verw. bis: 06 2019 PAA012342													
13.3.2019	HEXYON® Ch.-B.: N1A141V 6404-A	X	X	X	X	X								
9.5.2018	Prevenar 13® Ch.-B.: W09941 Verw. bis: 09 2019 PAA012342													
22.10.2018	Varilrix® Ch.-B.: A70CD224A							X	X					
28.11.2018	Priorix® Ch.-B.: A69CE718A													
16.3.2019	Prevenar 13® Ch.-B.: X34345 Verw. bis: 08 2020 PAA012342	X	X	X	X	X								
16.3.2019	NeisVac-C® Ch.-B.: Pfizer Verwendbar bis: VNS105D 09/2021									X				
7.3.2019	Priorix® Ch.-B.: A69CE806A							X	X					
	Varilrix® Ch.-B.: A70CD309A													

Ein ausführliches Merkblatt zur Nachweiserbringung finden Sie unter:

<https://www.maserschutz.de/fileadmin/Maserschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Maserschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Wenn von bereits in Kita oder Kindertagespflege betreuten Kindern oder tätigen Personen der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen (Musterformular in der Anlage).

Dem Gesundheitsamt sind jeweils personenbezogene Angaben (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu übermitteln. Ein konkreter Weg der Übermittlung ist im Masernschutzgesetz nicht festgelegt, daher gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Im Falle eines erst später möglichen vollständigen Impfschutzes (insbesondere bei unter zweijährigen Personen und bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation) sind die Gesundheitsämter ebenfalls zu benachrichtigen und haben auf die Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken.

Tabellarische Übersicht – Fallkonstellationen auf einen Blick

<b>Neuaufnahme Kinder bzw. Jugendliche</b> in eine Kita, in die Kindertagespflege oder in eine Jugendhilfeeinrichtung – Betreuungsbeginn ab 01.03.2020		
<b>Anlass</b>	<b>Mögliche Art des Nachweises</b>	
- Erstaufnahme	Impfausweis, U-Heft, ärztl. Zeugnis über Impfschutz oder Kontraindikation	
- Einrichtungswechsel	s.o., zudem Zeugnis Leitung vorheriger Einrichtung	
<b>Besonderheit</b>	<b>Zeitpunkt, zu dem der Nachweis vorliegen muss</b>	<b>Kein Nachweis/ Nachweis nicht vollständig/Nachweis nicht prüfbar</b>
<b>Kind unter einem Jahr</b>	Nachweis zum Betreuungsbeginn nicht erforderlich. Wiedervorlage und erneute Nachweisprüfung zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten und des zweiten Lebensjahres des Kindes	Aufnahme des Kindes
<b>Kind zwischen einem und zwei Jahren</b>	Nachweis zum Betreuungsbeginn erforderlich (min. eine Impfung). Zudem Wiedervorlage und erneute Nachweisprüfung zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster
<b>Kind älter als zwei Jahre</b>	Nachweis zum Betreuungsbeginn erforderlich.	Keine Aufnahme des Kindes
<b>Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtung/ Inobhutnahme länger als vier Wochen</b>	Innerhalb weiterer vier Wochen	Innerhalb der ersten vier Wochen kein Nachweis erforderlich. Bei Nichtvorlage nach weiteren vier Wochen Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster

Tabellarische Übersicht – Fallkonstellationen auf einen Blick

<b>Neue</b> , in einer Kita, in der Kindertagespflege oder in einer Jugendhilfeeinrichtung <b>tätige, Personen</b> – Tätigkeitsbeginn ab 01.03.2020		
<b>Personengruppe</b>	<b>Zeitpunkt, zu dem der Nachweis vorliegen muss</b>	<b>Kein Nachweis/ Nachweis nicht vollständig/Nachweis nicht prüfbar</b>
<b>Alle in den Einrichtungen tätigen Personen, die vor dem 1.1.1971 geboren sind oder aufgrund einer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Kontraindikation nicht geimpft werden können</b>	Kein Nachweis über Impfschutz erforderlich	Person darf tätig werden.
<b>Betreuungspersonal</b>	Nachweis muss zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Es wird empfohlen, den Nachweis aber bereits vor Vertragsunterzeichnung vorlegen lassen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.	Person darf nicht tätig werden.
<b>Sonstiges eigenes Personal</b> (z.B. Hausmeister)	Nachweis muss zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Es wird empfohlen, den Nachweis aber bereits vor Vertragsunterzeichnung vorlegen lassen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.	Person darf nicht tätig werden.
<b>Praktikanten</b>	Wenn diese über einen längeren Zeitraum (über vier Wochen) in der Einrichtung tätig sind, muss der Nachweis zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Es wird empfohlen, den Nachweis aber bereits vor Vertragsunterzeichnung vorlegen lassen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.	Wenn eine zunächst für weniger als vier Wochen geplante Tätigkeit verlängert wird: Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks  → Muster

Tabellarische Übersicht – Fallkonstellationen auf einen Blick

<p><b>Dritte</b> (z.B. Anbieter von Zuzahlungsleistungen in Kitas) <b>auch wenn diese keinen direkten Kontakt zu in den Einrichtungen betreuten Personen haben</b> (z.B. Reinigungspersonal außerhalb der Betreuungszeiten)</p>	<p>Wenn diese regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind, muss der Nachweis zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.</p>	<p>Person darf nicht tätig werden.</p>
<p><b>Tagespflegepersonen</b></p>	<p>Der Nachweis ist vor Aufnahme der Tätigkeit der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen Stelle nach § 43 SGB VIII vorzulegen.</p>	<p>Person darf nicht tätig werden.</p>
<p><b>Eltern während der Eingewöhnung oder im Rahmen seltener (z.B. einmal pro Quartal) Arbeitsdienste</b></p>	<p>Kein Nachweis erforderlich.</p>	<p>Person darf tätig werden.</p>

<p><b>Bestand</b> in Kita, Kindertagespflege oder Jugendhilfeeinrichtung</p>		
<p><b>Personengruppe</b></p>	<p><b>Nachweisprüfung</b></p>	<p><b>Kein Nachweis/bzgl. Nachweis nicht prüfbar</b></p>
<p><b>Alle in den o.g. Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen, inkl. Rücksteller</b></p>	<p>Entsprechend oben, jedoch bis zum 31. Juli 2021</p>	<p>Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster</p>
<p><b>Alle regelmäßig in der Kita tätigen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und bei denen keine Kontraindikation vorliegt</b></p>	<p>Entsprechend oben, jedoch bis zum 31. Juli 2021</p>	<p>Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster</p>

**An das Gesundheitsamt**

- Charlottenburg/Wilmersdorf  Friedrichshain/Kreuzberg  Lichtenberg  Marzahn/Hellersdorf
- Mitte  Neukölln  Pankow  Reinickendorf  Spandau  Steglitz/Zehlendorf
- Tempelhof/Schöneberg  Treptow/Köpenick

**Meldung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Impfpflicht Masern**

durch die Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 IfSG

(z.B. Kita, Kindertagespflege, Schule, Heime, sonstige Ausbildungseinrichtungen)

Anschrift:.....

Telefon:.....

Name, Vorname und Funktion der meldenden Person:

.....

Die Meldung erfolgt zu folgender Person:

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum: .....

Geschlecht:  w /  m /  d

Hauptwohnsitz Anschrift:.....

ggf. Anschrift des derzeitigen Aufenthaltes:.....

Der junge Mensch wird seit dem .....  beschult/  ausgebildet/  betreut.

Die Person ist seit dem ..... in der o.g. Einrichtung tätig.

**Der Impfnachweis wurde nicht erbracht.**

\_\_\_\_\_

Unterschrift, Datum

## AnsprechpartnerInnen in den Gesundheitsämtern

zur Meldung von nicht vorgelegten Nachweisen über ausreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 IfSG

Bezirk	Anschrift	Kontaktperson(en)	Telefonnummer	Email-Adresse	
<b>Mitte</b>	Kapweg 3, 13405 Berlin	Frau N. Stange, Fachärztin	9018-33210	<a href="mailto:n.stange@ba-mitte.berlin.de">n.stange@ba-mitte.berlin.de</a>	
<b>Friedrichshain-Kreuzberg</b>	Urbanstraße 24, 10967 Berlin	Frau Dr. Toure', Frau Bukowski	90298 8328	<a href="mailto:hygiene@ba-fk.berlin.de">hygiene@ba-fk.berlin.de</a>	
<b>Pankow</b>	Grunowstr. 8-11, 13187 Berlin	Frau Ziebarth	90295-2817	<a href="mailto:Anne.Ziebarth@ba-pankow.berlin.de">Anne.Ziebarth@ba-pankow.berlin.de</a>	
<b>Charlottenburg-Wilmersdorf</b>	Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin	Frau Preller	9029-16161	<a href="mailto:hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de">hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de</a>	
<b>Spandau</b>	Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin	Frau Dipl.-Med. Widders Frau Dr. Abdelgawad Frau Elsässer Frau Kirsche	90279-4010 90279-4013 90279-4031 90279-4022	<a href="mailto:g.widders@ba-spandau.berlin.de">g.widders@ba-spandau.berlin.de</a> <a href="mailto:inas.abdelgawad@ba-spandau.berlin.de">inas.abdelgawad@ba-spandau.berlin.de</a> <a href="mailto:a.elsaesser@ba-spandau.berlin.de">a.elsaesser@ba-spandau.berlin.de</a> <a href="mailto:i.kirsche@ba-spandau.berlin.de">i.kirsche@ba-spandau.berlin.de</a>	
<b>Steglitz-Zehlendorf</b>	Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin	Frau Dr. George Herr Dobbertin	90299-3603 90299-3634	<a href="mailto:hygiene@ba-sz.berlin.de">hygiene@ba-sz.berlin.de</a> <a href="mailto:hygiene@ba-sz.berlin.de">hygiene@ba-sz.berlin.de</a>	Fax: 90299-3373 Fax: 90299-3373
<b>Tempelhof-Schöneberg</b>	Rathausstr. 27, 12105 Berlin		90277 7351	<a href="mailto:hygiene@ba-ts.berlin.de">hygiene@ba-ts.berlin.de</a>	
<b>Neukölln</b>	Bezirksamt Neukölln von Berlin, Gesundheitsamt, GesHyg, 12040 Berlin	Innendienst	90239-1280	<a href="mailto:geshyg@bezirksamt-neukoelln.de">geshyg@bezirksamt-neukoelln.de</a>	
<b>Treptow-Köpenick</b>	Salvador-Allende-Str. 80A Salvador-Allende-Str. 80A 12559 Berlin	Frau Schäfer Frau Dr. Correns	90297 3778 90297 3771	<a href="mailto:gudrun.schaefer@ba-tk.berlin.de">gudrun.schaefer@ba-tk.berlin.de</a> <a href="mailto:nora.correns@ba-tk.berlin.de">nora.correns@ba-tk.berlin.de</a>	
<b>Marzahn-Hellersdorf</b> telefonisch für Kitas und Schulen Mo+ Di 13 bis 15 Uhr Für Eltern Do 13 bis 15 Uhr	Januz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin	Frau Ines Gebhardt Vertretung: Frau Ricarda Mättig	0049 30 90293 3673 / 3664 FAX 3675	<a href="mailto:KJGD@ba-mh.berlin.de">KJGD@ba-mh.berlin.de</a>	Bei Fragen zu Impfnachweisen bitte betreffende Impfbuchseite einscannen und per Mail oder Fax übermitteln.
<b>Lichtenberg</b>	Alfred-Kowalcke-Str. 24 10315 Berlin	Frau Geuß-Fosu Frau Kutschke Herr Pojtinger	902967688 902967548 902967552	<a href="mailto:Ute.Geuss-Fosu@lichtenberg.berlin.de">Ute.Geuss-Fosu@lichtenberg.berlin.de</a> <a href="mailto:hygiene@lichtenberg.berlin.de">hygiene@lichtenberg.berlin.de</a> <a href="mailto:hygiene@lichtenberg.berlin.de">hygiene@lichtenberg.berlin.de</a>	
<b>Reinickendorf</b>	Teichstraße 65, 13407 Berlin	Herr Larscheid Herr Dr. Schumacher Herr Westphal	90294-5068 90294-2253 90294- 5056	<a href="mailto:patrick.larscheid@reinickendorf.berlin.de">patrick.larscheid@reinickendorf.berlin.de</a> <a href="mailto:jakob.schumacher@reinickendorf.berlin.de">jakob.schumacher@reinickendorf.berlin.de</a> <a href="mailto:detlef.westphal@reinickendorf.berlin.de">detlef.westphal@reinickendorf.berlin.de</a>	

Tabelle 1: Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Impfung	Alter in Wochen	Alter in Monaten					Alter in Jahren									
	6	2	3	4	11–14	15–23	2–4	5–6	7–8	9–14	15–16	17	ab 18	ab 60		
Rotaviren	G1 <sup>b</sup>	G2	(G3)													
Tetanus		G1	G2	G3	G4	N	N	A1	N	A2	N	A (ggf. N) <sup>e</sup>				
Diphtherie		G1	G2	G3	G4	N	N	A1	N	A2	N	A (ggf. N) <sup>e</sup>				
Pertussis		G1	G2	G3	G4	N	N	A1	N	A2	N	A3 <sup>e</sup>	ggf. N			
Hib <i>H. influenzae</i> Typ b		G1	G2 <sup>c</sup>	G3	G4	N	N									
Poliomyelitis		G1	G2 <sup>c</sup>	G3	G4	N	N			A1	N	ggf. N				
Hepatitis B		G1	G2 <sup>c</sup>	G3	G4	N	N									
Pneumokokken <sup>a</sup>		G1		G2	G3	N							S <sup>g</sup>			
Meningokokken C						G1 (ab 12 Monaten)		N								
Masern						G1	G2	N			S <sup>f</sup>					
Mumps, Röteln						G1	G2	N								
Varizellen						G1	G2	N								
HPV Humane Papillomviren									G1 <sup>d</sup>	G2 <sup>d</sup>	N <sup>d</sup>					
Herpes zoster															G1 <sup>h</sup>	G2 <sup>h</sup>
Influenza															S (jährlich)	

**Erläuterungen**

**G** Grundimmunisierung (in bis zu 4 Teilimpfungen G1–G4)

**A** Auffrischimpfung

**S** Standardimpfung

**N** Nachholimpfung

(Grund- bzw. Erstimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impfserie)

a Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen.

b Die 1. Impfung sollte bereits ab dem Alter von 6 Wochen erfolgen, je nach verwendetem Impfstoff sind 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mindestens 4 Wochen erforderlich.

c Bei Anwendung eines monovalenten Impfstoffes kann diese Dosis entfallen.

d Standardimpfung für Kinder und Jugendliche im Alter von 9–14 Jahren mit 2 Impfstoffdosen im Abstand von mindestens 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter > 14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich (Fachinformation beachten).

e Td-Auffrischimpfung alle 10 Jahre. Die nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung.

f Einmalige Impfung mit einem MMR-Impfstoff für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit.

g Impfung mit dem 23-valenten Polysaccharid-Impfstoff.

h Zweimalige Impfung mit dem adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten.